vorigen Jahr noch gegen Konferenzen der Kriegsgruppen waren und ihnen nur zu Informationszwecken beiwohnen wollten. Auch könnte Russanows Darlegung, warum die Stockholmer Konferenz gescheitert sei, einigermaßen vervollständigt werden. Er sieht ihre Hindernisse vor allem in der mangelnden Aufrichtigkeit der Politik der Ententeregierungen und in einem gewissen Zaudern bei der russischen Koalitionsregierung, die sich unglücklicherweise nicht vom bürgerlichen Einfluß freizumachen verstanden und der direkten Gegenarbeit der russischen Diplomatie besonders in London und Paris (sollte Russanow nicht auch Stockholm gemeint haben?) nicht entgegengewirkt habe — weiter im bolschewikischen Staatsstreich. Aber der bolschewikische Staatsstreich fällt doch in einen Augenblick, wo die Konferenzsache schon hoffnungslos verfahren war. Und leider grenzt die Passivität gewisser sozialistischer Koalitionsdiplomaten in der Stockholmer Frage, wie sich aus den veröffentlichten Geheimdokumenten und anderen Publikationen ergibt, bedenklich an eine Preisgabe.

Begreiflicherweise kritisiert Russanow mit gleicher Schärfe die äußere wie die innere Politik der Bolschewiki. Die bolschewikische Bodenreform ist völlig verunglückt und hat statt eines Kommunismus einen wilden egoistischen Kampf um den Bodenbesitz hervorgerufen. Zur kleinbürgerlichen Habgier gesellte sich die Wildheit der Heimkehrenden, durch den Krieg demoralisierten Soldaten. Die Industrie wird durch einen „Teilungs-Sozialismus" gefährdet, der Rohstoffvorräte, Maschinen usw., Betriebs- und Reservefonds zerstückelt. Lenins populäre Fassung der Marxschen Wendung von der Expropriation der Expropriateure: „Raubt, was geraubt wird", findet Verfolgung. Demgegenüber muß doch bemerkt werden, daß, wie mir ein neutraler, nichtbolschewikischer Sozialist nach monatelangen eigenen Beobachtungen versichert, die Leninsche Regierung durch eiserne Energie das in den ersten Monaten sehr arg eingerissene Räuberunwesen in den Großstädten fast ganz unterdrückt hat. Die Bürgerlichen aber bekämpfen die nichtbolschewikischen Sozialisten heftiger als den Bolschewikismus, dessen Diktatur sie als gute Vorbereitung für die ihre ansehen. Russanow und Suchanlin sehen aber einem Wiederaufleben einer gesunden und echten russischen Arbeiterbewegung mit Zuversicht entgegen. Ch.

Das Wirtschaftsabkommen zwischen Deutschland und Rumänien.

Das W. T. B. veröffentlicht den Wortlaut des wichtigen, zwischen Deutschland und Rumänien abgeschlossenen Wirtschaftsabkommens, dessen wichtigste Artikel folgendes bestimmen:

Artikel 1. **Rumänien verkauft an Deutschland, Oesterreich und Ungarn** die Ueberschüsse des Landes an Getreide aller Art, einschließlich Oelsaaten, Futtermittel, Hülsenfrüchten, Geflügel, Vieh und Fleisch, Gespinstpflanzen und Wolle für die Ernten der Jahre 1918 und 1919. Brotgetreide kann bis zu 6 Prozent auch in Form von Mahlerzeugnissen geliefert werden. Die Preise für Getreide und Futtermittel ergeben sich aus der Anlage. Die Preise für die übrigen Waren sowie die Einzelheiten der Lieferung werden von einer Kommission von Vertretern Deutschlands, Oesterreichs, Ungarns und Rumäniens in Anlehnung an die für Getreide und Futtermittel festgesetzten Preise unter Berücksichtigung der im Jahre 1917 bestandenen Preisverhältnisse bestimmt. Die Kommission wird alsbald nach Ratifikation des Friedens in Bukarest zusammentreten.

Artikel 2. **Für die auf das Jahr 1919 folgenden sieben Jahre verpflichtet sich Rumänien, an Deutschland, Oesterreich und Ungarn die Ueberschüsse des Landes an Getreide aller Art, einschließlich Oelsaaten, Futtermittel, Hülsenfrüchte, Geflügel, Vieh und Fleisch, Gespinstpflanzen und Wolle zu liefern, falls Deutschland, Oesterreich und Ungarn dies verlangen.** Die Regierungen des Deutschen Reiches und Oesterreichs bzw. Ungarns haben sich, sobald es ihnen irgend möglich und zwar für Getreide aller Art, Mahlprodukte, Futtermittel, Gespinstpflanzen und Wolle spätestens bis zum 1. April jeden Jahres, und zwar erstmalig bis zum 1. April 1920, für Mais spätestens bis zum 15. Juni, und zwar erstmalig bis zum 15. Juni 1920, für die übrigen Waren halbjährlich, und zwar Anfang Juli und Anfang Januar, erstmalig bis zum 1. Juli 1920 zu erklären, ob und wieviel sie auf Grund dieser Verpflichtung von den Ueberschüssen übernehmen wollen. Das Verlangen kann entweder auf den gesamten Ueberschuß oder auf eine bestimmt zu bezeichnende Menge der genannten Erzeugnisse gerichtet sein. Von Brotgetreide kann bis zu 6 Prozent der Ausfuhrmengen in Mahlprodukten geliefert werden.

Wenn weder Deutschland, noch Oesterreich, noch Ungarn für ein Jahr von dem Uebernahmerecht Gebrauch machen, erlischt die Verpflichtung Rumäniens zur Lieferung auch für die folgenden Jahre.

Artikel 4. Die Preise der Erzeugnisse, für die Deutschland, Oesterreich und Ungarn das Aufkaufsrecht nach Artikel 2 zusteht, werden alljährlich von einer Kommission bestimmt. Die Kommission besteht aus je einem Vertreter von Deutschland, Oesterreich und Ungarn, soweit sie am Bezuge beteiligt sind, und einer gleichen Anzahl von Vertretern Rumäniens. Wird der Vorsitzende von der Kommission nicht einstimmig gewählt, so soll der Präsident des Schweizerischen Bundesgerichts um Ernennung des Vorsitzenden ersucht werden.

Artikel 6. Rumänien wird für die Erzeugnisse, die es nach Deutschland, Oesterreich oder Ungarn nach diesem Vertrag zu liefern hat, Ausfuhrverbote erlassen, um die Erfüllung des Vertrages sicherzustellen. Falls Deutschland, Oesterreich bzw. Ungarn nur einen Teil der Ueberschüsse verlangen, wird eine Ausfuhr nach anderen Ländern solange nicht gestattet werden, wie der beanspruchte Teil des Ueberschusses an Deutschland und Oesterreich-Ungarn nicht geliefert oder die Lieferung nicht gesichert ist.

Artikel 9. Deutschland und Oesterreich-Ungarn werden bestrebt sein, nach Möglichkeit die Ausfuhr aller in Rumänien benötigten Waren, Gang- und Halberzeugnisse, Rohstoffe usw., insbesondere der zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung notwendigen Gegenstände, nach Möglichkeit zu fördern. Um den Bedürfnissen des Landes Rechnung zu tragen, sind sie bereit, sogleich nach Ratifikation des Friedensvertrages in Verhandlungen über die Ausfuhr solcher Waren nach Rumänien einzutreten.

•

Der österreichisch-rumänische Zusatzvertrag.

Wien, 14. Mai. (Wiener Korrespondenz-Bureau.) Der heute veröffentlichte österreichisch-ungarisch-rumänische wirtschaftliche Zusatzvertrag zum Bukarester Friedensvertrag besagt in Artikel 1: Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, weder mittelbar noch unmittelbar an Maßnahmen teilzunehmen, die auf die Weiterführung der Feindseligkeiten auf wirtschaftlichem oder auf finanziellem Gebiet abzielen, und möglichst keine Schwierigkeiten in der Beschaffung der notwendigsten Güter durch Einführung hoher Eingangszölle zu errichten; vielmehr, soweit tunlich, die während des Krieges festgesetzten Zollbefreiungen vorübergehend noch länger aufrecht zu erhalten und weiter auszudehnen.

Artikel 2 hebt die Verfügungsbeschränkungen über in neutralen Staaten lagernde Waren auf, die mit der Verpflichtung belegt sind, daß sie weder mittelbar noch unmittelbar nach Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles ausgeführt werden dürfen. Die weiteren Artikel stellen die unverzügliche Wiederaufnahme des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs fest, die Erneuerung der Geltungsdauer des zwischen den beiderseitigen Tabakregien abgeschlossenen Uebereinkommens vom Jahre 1911 bis zum Ablauf des Jahres 1930, den Beitritt Rumäniens zur Eisenbahnkonvention vom Jahre 1893 zwischen Oesterreich-Ungarn, der Türkei, Serbien und Bulgarien, soweit die Herstellung einer neuen Eisenbahnverbindung des rumänischen mit dem bulgarischen Eisenbahnnetz in Angriff genommen wird, endlich die Ergänzung der zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien im Jahre 1893 abgeschlossenen Handelskonvention nebst Zusatzverträgen von 1905, mit Geltungsdauer bis zum 31. 12. Dezember 1930 und nach diesem Zeitpunkt bis zum Ablauf des Jahres nach der von einer der beteiligten Parteien ausgesprochenen Kündigung.

Der U-Bootskrieg.

Berlin, 15. Mai. (Amtlich.) **Im Sperrgebiete um England wurden neuerdings von unseren Unterseebooten 11 500 Brutto-Register-Tonnen feindlichen Handelsschiffsraums versenkt.**

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Mieterschutz gegen Mietwucher.

Die Anpassung unserer gesamten Wirtschaft an die Kriegsbedürfnisse hat zu einer fast vollständigen Einstellung des privaten Wohnungsbaues geführt. Die Folge ist ein ständig zunehmender Wohnungsmangel, der sich in einigen deutschen Großstädten bereits zu einer fühlbaren Wohnungsnot angewachsen hat. Die Hauswirte benutzen diese Sachlage in vielen Städten zu den rücksichtslosesten Mietpreiserhöhungen, denen sich die meisten davon betroffenen Mieter leider ohne entschiedene Gegenwehr unterwerfen, weil sie fürchten, bei Nichtanerkennung der Mietzinssteigerung ihre Wohnung zu verlieren und mit ihrer Familie obdachlos zu werden. In einigen Orten hat das geringe Angebot leerstehender oder freiwerdender Wohnungen schon zu einer förmlichen Versteigerung dieser „Heimstätten" unter der weit größeren Zahl von Wohnungsuchenden geführt, von denen dann der Meistbietende den Zuschlag erhielt. Durch diese Art der „Wohnungsvermietung" wird natürlich die Wohnungsmiete zur Freude des Hauswirts durch die Mieter selbst weit über den ursprünglichen Satz hinaus in die Höhe getrieben. Neben der entschiedensten Förderung des Wohnungsbaues heischen diese Zustände dringend durchgreifende Maßnahmen zu einem wirksamen Schutz der Mieter gegen den Absolutismus des Hauswirts und gegen alle ungerechtfertigten Mietpreissteigerungen.

Durch die Mieteinigungsämter, die nach einer Kriegsverordnung des Bundesrats bei den Amtsgerichten eingerichtet oder von größeren Stadtgemeinden begründet werden können, wird bereits ein gewisser Mieterschutz gegen den Mietwucher angestrebt. Wenn sie diese Aufgabe wirklich erfüllen sollen, werden sie mit größeren Vollmachten versehen und überall weiter ausgebaut werden müssen. Dieser Ausbau würde sich sowohl auf die Vermittlungstätigkeit bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Hauswirt als auch auf den Ausgleich von Streitfällen zwischen Hauswirt und Hypothekengläubiger zu erstrecken haben.

Zur Verhinderung unbilliger und ungerechtfertigter Mietzinssteigerungen sollte jede willkürliche und einseitige Erhöhung der Wohnungsmieten gesetzlich verboten werden. Und zwar müßte sich dieses Verbot nicht nur auf bewohnte Wohnungen und alte Mieter, sondern auch auf die Vermietung von Wohnungen an neue Mieter erstrecken. Für die Festsetzung des von einem neuen Mieter zu zahlenden Mietpreises müßte die von seinem Vormieter gezahlte Wohnungsmiete maßgebend sein. Dadurch würde verhindert werden können, daß ein Hauswirt einen alten Mieter auf die Straße setzt, nur um durch die Neuvermietung einen höheren Gewinn aus der Wohnung herauszuschlagen.

Zur Entscheidung darüber, ob für eine Mietzinssteigerung begründete Ursachen vorliegen oder ob sie als ungerechtfertigt anzusehen ist, ist das Mieteinigungsamt die berufene Stelle. Es hätte die Gründe zu prüfen, die vom Hauswirt für eine beabsichtigte Mietzinserhöhung geltend gemacht werden. Alle Aufwendungen des Hauswirts, den Wert einer Wohnung für den Mieter zu steigern, z. B. Neuanlagen von Gas oder elektrischem Licht, Einrichtung von Warmwasserversorgung oder der Schwemmkanalisation und andere ähnliche Maßnahmen, werden vom Mieteinigungsamt ebenso wenig unberücksichtigt gelassen werden können bei der Prüfung der Wohnungsmieten wie eine Steigerung der Kosten für die Instandhaltung des Hauses und der in ihm vorhandenen Wohnungen oder eine Erhöhung der Zinsen für die auf dem Hause stehenden Hypotheken. Die aus derartigen Umständen geforderte Mietpreiserhöhung müßte aber, falls sie vom Mieteinigungsamt als gerechtfertigt anerkannt wird, nicht dem Hauswirt überlassen, sondern ihr Betrag müßte ebenfalls vom Mieteinigungsamt festgesetzt werden, dem auf der andern Seite das Recht zugestanden werden müßte, Wohnungsmieten, deren Höhe es auf Grund seiner Prüfung als ungerechtfertigt erklärte, herabzusetzen.

Weil zur Begründung von Mietzinssteigerungen vom Hauswirt in vielen Fällen die Steigerung der Hypothekenzinsen geltend gemacht werden kann, wäre die Wirksamkeit der Mieteinigungsämter auch auf dieses Gebiet auszudehnen. Wie sie den Mieter gegen ungerechtfertigte neue Belastungen durch den Hauswirt schützen sollen, so würde dieser auch gegen unbegründete Verteuerungen des auf seinem Hause lastenden Teilgeldes durch den Hypothekengläubiger zu schützen sein. Daher müßten die Mieteinigungsämter ermächtigt werden, auch über die Steigerung der Hypothekenzinsen zu befinden und zu entscheiden. Der in dieser Richtung dem Hauswirt gewährte Schutz würde mittelbar ebenfalls dem Mieter zugute kommen.

Natürlich müßte den Mieteinigungsämtern auch die Entscheidung über Kündigungen von Mietern durch den Hauswirt zustehen mit der Ermächtigung, solche Kündigungen als ungültig zu erklären, die es als ungerechtfertigt festgestellt hat. Auch bei der Verweigerung der Vermietung einer Wohnung durch den Hauswirt ohne einen triftigen Grund, z. B. nur wegen zu hoher Kinderzahl des Mieters, müßte das Mieteinigungsamt schlichtend eingreifen in der Lage sein und schließlich auch zur Entscheidung über derartige Streitfälle bevollmächtigt werden. Dadurch würde bis zu einem gewissen Grade verhindert werden können, daß bei dem durch die Kriegsverluste gesteigerten Werte eines reichen Kinderregens für das Volksganze in erster Linie die kinderreichen Familien unter der Wohnungsnot zu leiden haben. Schließlich würden auch alle vom Mieteinigungsamt nicht gebilligten und abgelehnten Vereinbarungen zwischen Mieter und Hauswirt oder zwischen Hauswirt und Hypothekengläubiger als ungültig zu erklären und aufzuheben sein.

Von großem Wert für einen wirksamen Mieterschutz ist neben diesem Ausbau der Mieteinigungsämter und der behandelten Ausdehnung ihrer Befugnisse und Vollmachten die Ablösung aller einseitigen Wohnungsnachweise der Hauswirtsvereine durch gemeindliche Wohnungsvermittlungsstellen. Zu diesen neutralen, von besonderen städtischen Beamten zu verwaltenden Nachweisen könnten die Mieter jedenfalls mehr Vertrauen haben als zu der einseitigen Wohnungsvermittlung der Hausbesitzervereine, die natürlich auch auf diesem Betätigungsgebiet nur von der möglichst entschiedenen Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder geleitet werden. Natürlich müßte mit der Errichtung solcher gemeindeamtlichen Wohnungsnachweise die Verpflichtung der Hausbesitzer verbunden werden, jede leerstehende und leerwerdende Wohnung unverzüglich der behördlichen Vermittlungsstelle zu melden, da nur bei einer derartigen Meldepflicht eine erfolgreiche Vermittlungstätigkeit gewährleistet ist. Mit dem Wohnungsnachweis müßte eine gemeindliche Beratungs- und Auskunftsstelle für alle Wohnungsangelegenheiten verbunden werden, die zur guten Arbeit des Nachweises viel beitragen und sein Wirken stark fördern würde.

Schließlich gehört zu einer guten Ausgestaltung des Mieterschutzes selbstverständlich auch der tatkräftige Ausbau der Wohnungsaufsicht. Ihrer Wirksamkeit müßte eine Wohnungsordnung zugrunde gelegt werden, die den hygienischen, sittlichen und sozialen Forderungen der Zeit vollauf gerecht wird und in der Erfüllung dieser Forderungen sowie in jeder anderen Beziehung die Interessen des Mieters wahrt. Zweifellos könnte eine zweckentsprechend ausgebaute Wohnungsaufsicht auch viel zur Förderung der gemeindeamtlichen Wohnungsnachweise und zur Unterstützung der Beratungs- und Auskunftsstellen für Wohnungsangelegenheiten sowie auch der Mieteinigungsämter beitragen.

Solange sich das Angebot von Wohnungen und die Nachfrage einigermaßen die Wage hielten oder das Angebot die Nachfrage überstieg, konnte die Gestaltung des Mietzinses dem Gesetz von Angebot und Nachfrage überlassen bleiben. Jetzt haben sich die Dinge aber gründlich gewandelt und sie ändern sich, je länger der Krieg dauert, immer mehr. In vielen Städten überwiegt die Nachfrage nach Wohnungen das Angebot schon bedeutend. Das wird noch viel schlimmer werden, wenn bei Beendigung des Krieges die vielen kriegstrauten Soldaten, die noch keinen eigenen Hausstand begründeten, aus dem Felde heimkehren werden und das Versäumte nachholen wollen, wenn ferner die vielen Paare, die ihre Eheschließung bis zum Friedensschluß verschoben, heiraten und eigene Wohnungen suchen werden, und wenn endlich die Kriegsteilnehmer, deren Frauen bei der Einberufung des Mannes die Wohnung aufgaben und zu den Eltern oder anderen Angehörigen zogen, den eigenen Hausstand neu begründen wollen. Die daraus entspringenden Zustände werden so außerordentlich sein, daß auch ganz außerordentliche Maßnahmen getroffen werden müssen, wenn man ihnen gerecht werden will und wenn die große Masse der Wohnungsmieter in ihren Interessen nicht schwer geschädigt werden soll. Die kurz behandelten Maßnahmen zur Wahrung dieser Mieterinteressen werden dann das mindeste sein, was in der Zeit des Wohnungsmangels und der Wohnungsnot zum Schutze der Mieter gegen den Mietwucher und gegen andere Uebervorteilungen durch den Hauswirt durchgeführt werden muß. P. B.

Auch Sassanow gefangen?

Laut französischen Blättermeldungen soll na dem Großfürsten Nikolajewitsch nun auch der frühere russische Minister des Aeußeren, Sassanow, in der Krim von den Deutschen verhaftet worden sein.

Aus Kiew wird der Voss. Ztg. gedrahtet: Im Einverständnis mit den österreichischen Behörden verhängte der Gouvernementskommandant von Odessa den Kriegszustand über das ganze Gouvernement. Oesterreichische Truppen werden auf Aufforderung die Gouvernementskommandanten, Bezirkskommandanten und Stadtkommandanten voll unterstützen. In Jekaterinoslaw wurden von österreichischen Behörden vier Zeitungen geschlossen, einige Redakteure und Dumamitglieder verhaftet. Minister Wassilenko teilte den Sowjetdelegierten den Wunsch der ukrainischen Republik mit, daß die Zusammenkunft der Friedensdelegation am 22. Mai in Kiew stattfinden werde. Kiewskaja Mysl meldet: „Der Abtransport von Getreide seitens der Bauern nach der Schwarzen-Meer-Küste nimmt zu. Die Nachfrage nach Transportschiffen steigt. In den Häfen Sledewski und Charlb sind bereits 15 000 Doppelzentner Getreide eingetroffen. Annähernd 330 000 Doppelzentner sind noch unterwegs. Ueber 30 000 Doppelzentner sind von den Bauern nach Berdjansk geliefert worden, dessen Abtransport nach Odessa unmittelbar bevorsteht."

•

Rückzug der Russen von der finnischen Grenze.

Stockholm, 16. Mai. Aftonbladet meldet aus Helsingfors, die Russen, die bisher die Gebiete von Festungen in der Nähe von der finnländischen Grenze besetzt hielten, haben begonnen, den Rest des noch von ihnen besetzten Gebiets zu räumen. Dieses Gebiet erstreckt sich bis Kronstadt.

Hufvudstadsblad in Helsingfors veröffentlicht einen Aufruf der sozialen Vertreter sämtlicher bürgerlichen Gruppen, in dem für die monarchische Staatsform als einzig mögliche für Sicherheit nach außen und Einigkeit nach innen eingetreten wird. Um gegen diese monarchischen Pläne Stellung zu nehmen, wurde nach der Voss. Ztg. ein allgemeiner Sozialistenkongreß nach Helsingfors auf den 19. Mai einberufen.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19180516/2 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG